

# RS Vwgh 1996/1/26 95/17/0207

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1996

## Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

GdO OÖ 1990 §43 Abs1;

GdO OÖ 1990 §58 Abs1;

VwGG §23 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/26 95/17/0206 1

## Stammrechtssatz

Die gemäß § 58 Abs 1 OÖ GdO dem Bürgermeister zukommende Vertretungsmacht führt dazu, daß Vertretungshandlungen des Bürgermeisters nach außen wirksam sind, auch wenn hiefür allenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderats im Innenverhältnis nicht vorliegen (Hinweis: E 31.1.1995, 93/05/0082). Die unter Berufung auf die Vollmachterteilung durch den Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde erhobene Beschwerde ist daher wirksam eingebracht, auch wenn der nach der Gemeindeordnung erforderliche Beschuß des Gemeinderats fehlen sollte.

## Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170207.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)